

Repetitorium aus Unternehmensrecht III

Dr. Stefan Holzweber



Teil 1: Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

- Einführung in das Immaterialgüterrecht
 - Urheberrecht
 - Musterrecht
 - Patentrecht
 - Markenrecht
 - UWG
 - Kartellrecht
- Immaterialgüterrecht
- Wettbewerbsrecht

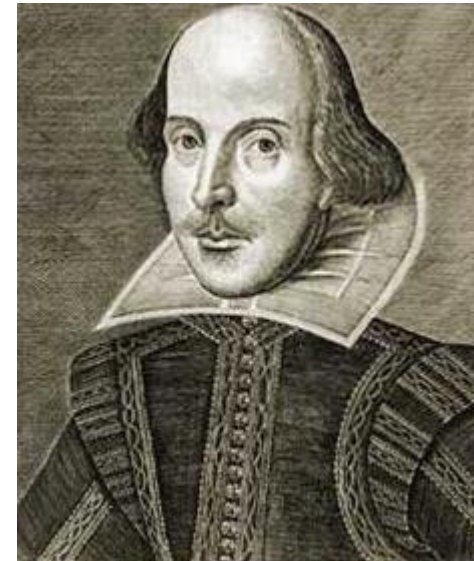
Einführung in das Immaterialgüterrecht

Immaterialgüterrechte I

- Wirtschaftliche & persönliche Interessen



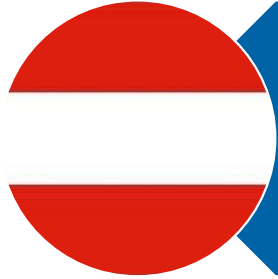
www.gutenbergdigital.de



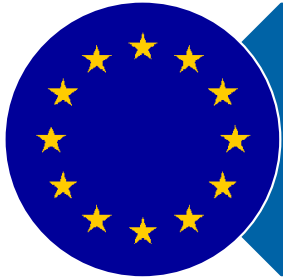
www.universome.eu

Immaterialgüterrechte II

- Subjektive, dingliche und absolute Rechte
- Folgen:
 - Verkehrsfähigkeit
 - Ausschließbarkeit -> **Erschöpfungsgrundsatz**
 - Persönlichkeitsrechte
- Numerus Clausus der Schutzrechte



Nationales Recht
Territorialitätsprinzip



Unionsrecht
Unionsweite Schutzrechte, Harmonisierung,
Art 33f AEUV



Völkerrecht
WIPO, TRIPS, RBÜ, PVÜ etc.



Unionsrecht

- Unionsweite Schutzrechte
 - Unionsmarke, Geschmacksmuster, Unionspatent (?)
- Harmonisierung
 - Urheberrecht (Software, Datenbanken etc)
- Warenverkehrsfreiheit (Art 33f AEUV)
 - **Unionsweite Erschöpfung**



www.wikipedia.de

Nationale IP-Rechte

Gewerbliche Schutzrechte

UrheberR

MusterR

PatentR

MarkenR

Kenn-
zeichenR
(UWG)

	Schutzgegenstand	Entstehung	Voraussetzungen	Schutzinhalt	Schutzdauer	Rechteinhaber
UrheberR						
MusterR						
PatentR						
MarkenR						



Urheberrecht

Werk

§ 1 Abs 1 UrhG: „*Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst*“.

- Werkkategorie
- Eigentümlichkeit
- Geistige Schöpfung

Eigentümlichkeit

- Abgeleitet aus Persönlichkeit des Schöpfers
 - Keine bloße Routinetätigkeiten
- „Werkhöhe“ nicht mehr erforderlich -> relativ geringe Anforderungen
 - Insb bei Fotos
- Bsp: Melodie von „Happy Birthday to you“ von Stevie Wonder, Text der Österreichischen Bundeshymne
- Geistige Schöpfung = Sinnlich wahrnehmbare Festlegung

Schöpfer

- UrhR entsteht durch Realakt der Schöpfung
- Urheber = Schöpfer eines Werks
 - MUSS eine rechtsfähige, natürliche Person sein
- UrheberR = Übergang nach Tod des Urhebers
 - Keine Übertragung (Einzelrechtsnachfolge) möglich!
- Monoistische Theorie
 - UrheberR = einheitliches Recht, welches VerwertungsR und UrheberpersönlichkeitsR vereint

Gemeinsames Schaffen eines Werks

- Miturheberschaft § 11 UrhG:
 - Mehrere Urheber schaffen gemeinsam ein einheitliches, untrennbares Werk
 - Gesamthandgemeinschaft: Urheber verfügen gemeinsam über Werk
 - GesbR (Regeln über die Willensbildung)
 - Jeder Urheber kann Verletzungen durchsetzen
- Verbindung verschiedener Werke = Teilurheberschaft § 10 UrhG
 - Jeder verfügt über seinen Anteil
 - ZB Musik + Text

Bearbeitungen § 5 UrhG

- Doppelter Schutz: Original und Bearbeitung
 - Bearbeiter hat kein UrheberR am Ausgangswerk
 - Bearbeiter kann UrhR am bearbeiteten Werk haben
 - Verwertung nur mit Zustimmung des Originalurhebers
 - Jedoch freie Nachschöpfung § 5 Abs 2 UrhG
- Beispiele:
 - Übersetzungen, Verfilmung usw.

Verwertungsrechte I

- § 15 UrhG: Vervielfältigung
 - Verfahren & Anzahl unerheblich
- § 16 UrhG: Verbreiten
 - Anbieten oder der Öffentlichkeit zugänglich machen
- § 16a UrhG: Vermieten und Verleihen
 - Vermieten = zu Erwerbszwecken, Verleihen = ohne Erwerbszwecke
- § 16b UrhG: Folgerecht
 - Vergütung bei Weiterveräußerung eines Werks der bildenden Kunst

Verwertungsrechte II

- § 17 UrhG: Senderecht
 - Passiver Empfänger -> TV; Radio
- § 18 UrhG: Öffentliche Wiedergabe
 - Vortrag, Aufführung
- § 18a UrhG: Zur Verfügungstellung
 - Streaming
- **Begrenzt** durch Freie Werknutzungen (zB Privatkopie) und Lizenzen

Urheberpersönlichkeitsrechte

- Schutz der geistigen Interessen des Urhebers
 - NICHT übertragbar!
- § 19 UrhG: Recht die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen
- § 20 UrhG: Recht über die Urheberbezeichnung zu bestimmen
- § 21 UrhG: Schutz vor Beeinträchtigungen von **öffentlich zugänglichen** Werken
 - Änderungen bedürfen Zustimmung des Urhebers

Lizenzen § 24 UrhG

- Werknutzungsbewilligung
 - Nicht ausschließlich
 - Wirkung: Relativ
 - IZw: Werknutzungsbewilligung

- Werknutzungsrecht
 - Ausschließlich -> auch Urheber darf Werk nicht mehr nützen
 - Wirkung: Absolut
 - Lizenznehmer kann im eigenen Namen gegen Verletzung vorgehen

Dienstnehmerschöpfungen

- Keine Sonderregeln im UrhG
 - DN ist Schöpfer, Werknutzungsbewilligung/Werknutzungsrecht im Dienstvertrag
- Sonderregeln § 40 ff UrhG
 - Werknutzungsrecht des DG bei Software
 - Werknutzungsrecht des DG bei Datenbanken

Schutzdauer

- Wenn Urheber **bekannt**: 70 Jahre nach Tod des Urhebers oder des letzten Miturhebers -> UrheberR wird vererbt.
- Wenn Urheber **unbekannt**: 70 Jahre nach Schöpfung bzw Veröffentlichung



	Schutzgegenstand	Entstehung	Voraussetzungen	Schutzinhalt	Schutzdauer	Rechteinhaber
UrheberR						



Musterschutz

Der Schutz von Geschmacksmustern



Muster

Nicht eingetragenes
Geschmacksmuster

Eingetragenes
Geschmacksmuster

Eingetragenes Geschmacksmuster

- Geschmacksmuster = Design
- Nationales Geschmacksmuster (MuSchG)
- Unionsgeschmacksmuster
- Schutzdauer: 5 Jahre -> kann bis max 25 Jahre verlängert werden

Schutzvoraussetzungen

- **Muster** (§ 1 Abs 2-4 MuschG): Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon
- **Neuheit** (§ 2 MuSchG): kein identisches Muster wurde der Öffentlichkeit vor der Anmeldung zugänglich gemacht -> § 2a MuSchG
- **Nicht ausschließlich technisch-funktional bedingt** (§ 2b Abs 1 MuSchG)
- Nicht notwendig für **Interoperabilität** (§ 2b Abs 2 MuSchG)
- **Eigenart** (§ 2 Abs 2-3 MuSchG): Der Gesamteindruck des Musters unterscheidet sich vom Gesamteindruck von bereits öffentlich zugänglichen Mustern.

Schutzwirkungen

- § 4 MuSchG: Ausschließliches Recht zur Benutzung
- Erstreckt sich auf alle Muster, die keinen anderen Gesamteindruck hervorrufen
- § 4a MuSchG Ausnahmen:
 - Private, nicht-gewerbliche Nutzung
 - Handlungen zu Versuchszwecken
 - Wiedergabe in Zitaten und Lehre

Eintragung

- MuSchG– Patentamt; GGM – EUIPO Alicante
- Schöpfer ist zur Anmeldung berechtigt (§ 7 MuSchG)
 - AG wenn AN-Schöpfung
- Prioritätsgrundsatz – Doppelschutzverbot (§ 3 MuSchG)
- § 16 MuSchG: PA keine Prüfung von Neuheit & Eigenart!

Nicht eingetragenes Geschmacksmuster

- GGM-VO
- Nicht angemeldet, nur offenbart in der EU
- Selbe Schutzvoraussetzungen wie eingetragenes Geschmacksmuster
- Räumlicher Schutzzumfang: EU
- Schutzdauer: 3 Jahre
- Sachlicher Schutzzumfang: Schutz gegen vorsätzliche Nachahmung
 - Kein Schutz vor Parallelentwürfen



	Schutzgegenstand	Entstehung	Voraussetzungen	Schutzinhalt	Schutzdauer	Rechteinhaber
Eingetragenes Geschmacksmuster						
Nicht eingetragenes Geschmacksmuster						



Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht

Rechtsquellen

- PatG -> Territorialitätsgrundsatz
- Europäisches Patentübereinkommen
 - Unabhängig von EU – 38 Signatarstaaten
 - Bündel nationaler Patente
- Unionspatent
 - „Never ending story“ – Umsetzung noch ausständig
 - Konfliktpunkt: Sprachenfrage

Schutzvoraussetzungen I

- § 1 Abs 1 PatG: *„Für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik werden, sofern sie neu sind, sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf Antrag ein Patent erteilt“.*
- 4 Voraussetzungen
 - Erfindung
 - Neuheit
 - Gewerblich anwendbar
 - Erfindungshöhe

Schutzvoraussetzungen II

- **Erfindung** = Lehre zum technischen Handeln
 - Lösung von technischen Problemen mit technischen Mitteln
 - Negativkatalog § 1 Abs 3 PatG
 - Keine Entdeckungen (Röntgenstrahlen)
 - Keine mathematischen Methoden
 - Keine ästhetischen Formschöpfungen
- **Ausschlussgründe** § 2 PatG
 - ZB Chirurgische oder therapeutische Behandlung
 - Verstoß gegen die guten Sitten

Schutzvoraussetzungen III

- **Gewerblich anwendbar** = gewerblich vervielfältigbar
- **Neuheit:** Eine Erfindung ist neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört (§ 3 Abs 1)
 - Stand der Technik = Alles, was der Öffentlichkeit vor Einlangen der Patentanmeldung zugänglich gemacht wurde
 - Absolute Neuigkeit: Keine räumlichen, zeitlichen oder sprachlichen Beschränkungen
- **Erfindungshöhe** = Ergibt sich die Lösung in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik?
 - Aufgabe-Lösungs-Ansatz

Patentanmeldung

- Erfinderrecht: Entsteht mit der Erfindung
 - Recht, ein Patent anzumelden -> kann übertragen werden
 - Unvollkommen: Erfinder kann nur gegen Nichtberechtigten vorgehen
- Diensterfindungen: DN hat Anspruch auf Diensterfindung (§ 6 PatG)
 - DG hat unter besonderen Umständen Anspruch auf Diensterfindung
- Schriftliche Anmeldung beim Patentamt.
 - Anmeldung muss so deutlich und vollständig sein, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Offenlegungsgrundsatz)
 - Wesentlich = Patentansprüche
- Prioritätsgrundsatz

Schutzumfang

- § 22 Abs 1: Patentinhaber kann andere davon ausschließen, den Gegenstand der Erfindung **betriebsmäßig** zu nutzen.
 - = wiederholbare wirtschaftliche Tätigkeit
 - Ausnahmebestimmung für Generika § 22 Abs 1
 - Studien und Versuche für arzneimittelrechtliche Zulassung sind erlaubt
- Laufzeit: 20 Jahre ab Anmeldetag
 - Für Arznei- und Pflanzenschutzmittel: Ergänzendes Schutzzertifikat 5 Jahre

Gebrauchsmuster

- Technisches Schutzrecht (wie Patent)
- Reines RegisterR: Keine Prüfung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit durch PA
- Str ob gleiche Anforderungen hinsichtlich Erfindungshöhe wie Patent
- Schutzdauer: 10 Jahre



	Schutzgegenstand	Entstehung	Voraussetzungen	Schutzinhalt	Schutzdauer	Rechteinhaber
Eingetragenes Geschmacksmuster						
Nicht eingetragenes Geschmacksmuster						